

Pressemitteilung:

Neue Baumschutzsatzung der Stadt Hameln wird vom Niedersächsischen
Oberverwaltungsgericht überprüft
FDP reicht Normenkontrollklage ein

HAMELN. Die von der CDU/Grünen Mehrheit im Juni beschlossene flächendeckende neue
Baumschutzsatzung steht auf dem Prüfstand: FDP-Fraktion und Rechtsanwalt Rüdiger Zemlin
haben eine Normenkontrollklage beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) eingereicht.

Das Gericht hat jetzt den Eingang der Klage der FDP Fraktion im Rat der Stadt Hameln u.a.
gegen Stadt Hameln unter dem Aktenzeiche 4 KN 251/16 der Rechtsanwaltskanzlei bestätigt.

Das höchste Verwaltungsgericht in Niedersachsen soll auf Antrag der Kläger feststellen, ob die
Satzung, die der Rat am 15. Juni 2016 neu beschlossen hat, in unzulässiger Weise in die Rechte
der Baumbesitzer in Hameln eingreift. Eine Baumschutzsatzung gab es in Hameln bereits seit
Mai 1988. Gegen diese haben die Kläger auch keine Bedenken. Diese objektbezogene Regelung,
also in der Anlage zur bisherigen Satzung konkret benannter Einzelbäume, gilt auch in den
Ortsteilen, Afferde, Tündern, Klein Berkel usw. zukünftig weiter. Nur in dem sogenannten
Kernbereich der Stadt, also die gesamte Stadt außer den genannten Ortsteilen, gilt ab Juli 2016
die neue flächendeckende Regelung: alle Bäume und Hecken im Klütviertel oder z. B. am
Basberg, sind generell durch die Satzung geschützt, soweit die Satzung keine Ausnahmen
vorsieht. Ausnahmen gelten z.B. für Bäume mit einem Umfang von weniger als 80 cm, was
einem Durchmesser von ca. 25 cm entspricht oder für Obstbäume (nicht jedoch für
Wallnussbäume).

„Wir halten die neue Satzung für unsinnig. Insbesondere private aber auch gewerbliche
Grundstückseigentümer werden ohne Grund bevormundet.“ sagt der Fraktionsvorsitzende der
FDP, Hans-Wilhelm Güsgen. Bereits in der Ratssitzung im Juni hatte er eine rechtliche
Überprüfung und Klage angekündigt. In der nunmehr eingereichten Klage weist Rechtsanwalt
Rüdiger Zemlin auf verschiedene Urteile hin. Das Gericht soll prüfen, ob diese Maßstäbe bei der
Errichtung der Satzung, die erheblich in das Eigentum der betroffenen Bürger eingreift,
ausreichend beachtet worden ist.

Rechtliche Bedenken bestehen nach seiner Klagegründung insbesondere aus vier Gründen:

1. Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, weil in den Ortsteilen weiterhin die bisherige Regelung gilt.
2. Unzulässiger Eingriff in die Eigentumsrechte der Baum- und Heckenbesitzer, da eine Erforderlichkeit für die Einschränkung der Eigentumsrechte nicht gegeben sei.
3. Regelungen für den in der Satzung neu geschaffenen „Baumfonds“ und die Verwendung der Ablösebeträge fehlen.
4. Die Höhe der der Ablösesumme, die ein Eigentümer bezahlen muss, wenn er die Genehmigung für eine Baumfällung bekommt, sei unangemessen hoch.

Das Gericht wird nunmehr der Stadt Hameln Gelegenheit geben, auf die Klage zu erwidern.
Rüdiger Zemlin, Rechtsanwalt und Notar